

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 192.

Freitag den 11. Juli.

1862.

Se. Majestät der König hat während Seiner letzten Anwesenheit in hiesiger Stadt so wie bei Gelegenheit der von Ihm von hier aus unternommenen Reisen in dem hiesigen Regierungsbezirke zahlreiche höchst erfreuliche Beweise von Liebe und Anhänglichkeit, von Verehrung, Treue und Vertrauen erhalten. Sowohl hierüber als auch über die von Ihm bemerkte geordnete und gedeihliche Wirksamkeit der Behörden und über den zufriedenstellenden Zustand der öffentlichen Verhältnisse überhaupt hat Sich Allerhöchstderselbe wiederholt sehr erfreut und anerkennend geäußert und mich zugleich beauftragt, nicht allein der Stadt und Universität Leipzig, sondern auch sämtlichen von Ihm-besuchten städtischen wie ländlichen Gemeinden und Corporationen, so wie den Friedensrichtern der durchreisten Bezirke, nicht minder auch den Besitzern und Arbeitern der von Ihm besichtigten industriellen Etablissements aller Art Seinen aufrichtigsten und herzlichsten Dank, so wie Seine vollste Befriedigung auszusprechen.

Leipzig am 10. Juli 1862.

Kreisdirector von Burgsdorff.

Bekanntmachung.

Im Monat Juni l. J. sind von uns wegen folgender Contraventionen Strafen und Bedeutungen auszusprechen gewesen.
Leipzig, am 9. Juli 1862.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Ritscher.

1) Straßenerunreinigungen beim Abfahren des Düngers, beim Räumen der Gruben &c.	22.
2) Versperrung oder Hemmung der Passage auf Trottoirs &c.	5.
3) Ordnungswidriges Passiren der Trottoirs mit umfangreichen Gegenständen	5.
4) Stehenlassen von Handwagen, Karren &c.	17.
5) Unbefugtes Standhalten	4.
6) Beschädigung der Promenadenanlagen	4.
7) Feuerdefecte und feuerpolizeiwidrige Anlagen	9.
8) Mangel und ordnungswidrige Beschaffenheit der Aschengruben	2.
9) Herumlaufenlassen von Hunden ohne Beißkörbe auf der Straße	31.
10) Contraventionen der Fiacres und concessionirten Einspanner	21.
11) Gesezwidrige Verzögerung der Taufe neugeborner Kinder	1.
12) Sabbathstörung	4.
13) Ueberschreitungen der Tanzmusikerlaubniß	4.
14) Führung von gesezwidrigen Maschinen und Gewichten	5.
15) Verkauf von zu leichten Badwaaren	2.
16) Feilhalten von zu leichter Butter	7.
17) Hinterziehung der städtischen Thorabgaben	2.
18) Verschiedene andere wohlfahrtpolizeiliche Contraventionen	13.
19) Baucontraventionen	3.
20) Arbeits-Einstellung von Gewerbs-Gehülfsen ohne Kündigung	2.
21) Medicinalpolizeiliche Contraventionen	5.
Summa 168.	

Sonst und Jetzt.

Im verfloffenen Rechnungsjahre, das mit dem 30. Juni 1862 schloß, sind, abgesehen von dem durch die Wagen des Fiacrevereins besorgten Verkehre, nur allein durch die Wagen der Leipziger Omnibus-Gesellschaft nahe an eine Million Menschen befördert worden. Ein solches Ergebnis trotz des verhältnismäßig so kurzen Bestehens der ganzen Omnibus-Einrichtung ist geradezu enorm und macht den Unterschied zwischen Sonst und Jetzt recht handgreiflich klar. Gehen wir um etwa 200 Jahre zurück, so finden wir, daß auf dem sächsischen Landtage von 1657 und wiederholt auf dem von 1673 laute Klagen über den mehr überhandnehmenden Luxus geführt wurden. „Wir sehen“, heißt es in der deshalb übergebenen Vorstellung der Stände, „Viele, deren Vorfahren in Stand und Würden, so lange sie Leibeskräfte gehabt, sich nicht gescheut zu Fuß zu gehen, die schönsten fürstlichen Carethen, auch öfters fünf, sechs und mehr Diener in kostbarer Liberey beurlaubend halten; ja kein Schneider und Schuster will mit den Seinigen mehr zur Hochzeit oder Kindtaufen erscheinen, er werde denn mit Carethen geholet und abgeführt. Zu Leipzig ist annoch im Menschengedenken doch keine Carethe bräuchlich gewesen, igo werden daselbst gar viele gebraucht, ist auch wegen der vielen Carethen und muthwilligen Pferde bei dem Gottesdienste und

Messen auf den Gassen fast nicht fortzukommen.“ Das Letztere ist wohl nicht wörtlich zu verstehen, denn die „vielen“ Carethen werden wohl noch zu zählen gewesen sein; wohl aber mag der unsinnige Pug, welchen man an den Carethen verschwendete, zu gerechtem Tadel Anlaß gegeben haben, denn es wird versichert, diese Kutschen seien „dermaßen reichlich verguldet und beschlagen, also kostbar ausgestattet, mit Wahl-, Bild- und Schnitzwerk dergestalt zugerichtet“ gewesen, daß der Werth derselben öfters an viele Hundert bis Tausend Gulden steige. In der verbesserten Ordnung der Stadt Leipzig von 1680 untersagt der Rath „alles Carethenfahren in der Stadt herum und zu Hochzeiten, Leichen, auch zur Kirche, es wäre denn, daß Eines Alters, Schwachheit oder allzu bösen Wetters halber fortzukommen auf der Straße sich nicht traue.“ Dieses Verbot scheint — wie alle dergleichen Beschränkungen des Verkehrs durch papierne Edicts — nicht lange in thatsächlicher Geltung geblieben zu sein, denn 1703 führte der Rath — „um dem überflüssig und sonderlich zur Meßzeit beschwerlichen Brauch der Carethen einigermaßen zu steuern, aber auch zu Nutz und Bequemlichkeit Einheimischer und Fremder“ — durch Bekanntmachung vom 26. Sept. „nach dem Exempel vieler Handels- und anderer vornehmen Städte“ die Sänften ein, stellte öffentliche Sänfenträger an und machte die deshalb nöthige Verfügung bekannt. — Es giebt kaum ein besseres Mittel, den Fortschritt des gesammten Verkehrslebens über-